

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1962

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7815	14. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen	539
23212	15. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2061		Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien	
6022	16. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2061		Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)	
2370			551

I.

7815

Vorschriften für die Gewährung von Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1962 — II A 3 — 2360 — 902/61

1. Allgemeines

1.1 Die Flurbereinigung auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) schafft mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes die Voraussetzung für eine Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an eine standortgemäße und rationelle Bodennutzung. Die hierfür nach der Flurbereinigung erforderlichen Folgemaßnahmen im Felde und auf dem Hofe sind Angelegenheit der einzelnen Betriebsinhaber.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Folgemaßnahmen zwecks Betriebsumstellung auf die neuen Wirtschaftsbedingungen können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Finanzierungshilfen aus Landeshaushaltssmitteln gewährt werden.

2. Bedingungen für die Gewährung der Zuschüsse

2. 1 Folgemaßnahmen im Sinne dieser Vorschriften sind:

2. 1.1 Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt für die Einrichtung der durch den Flurbereinigungsplan als Abfindung zugewiesenen Acker- und Grünlandschläge,

2. 1.2 Bodenverbesserungen einzelner Landwirte gemäß den Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Bodenverbesserungen — mein Runderlaß vom 7. 6. 1955 (SMBL. NW. 7816) —,
2. 1.3 Maßnahmen zur Änderung des Kulturartenverhältnisses, z. B. Umwandlung von Acker, Wiesen oder Ödland in Viehweiden, von Dauergrünland, Hutungen u. a. in Acker, Verlagerung und Ergänzung von Weiden (durch Düngung, Saat, Einzäunung, Tränken und Melkständen), als Folge der Flurbereinigung,
2. 1.4 Die Leberegelbekämpfung durch Weidebehandlung größerer, zusammenhängender Flächen,
2. 1.5 Rodung unwirtschaftlich gewordener Obstbaumbestände,
2. 1.6 Neupflanzung von Obstanlagen in förderungswürdigen Gebieten.
2. 2 Nicht zu den Folgemaßnahmen gehören:
2. 2.1 Ausführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens (§§ 39 ff. FBG),
2. 2.2 der Ausgleich für vorübergehende Nachteile nach § 51 FBG,
2. 2.3 die Ausführung gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen und die Leistung der im Flurbereinigungsverfahren den Teilnehmern obliegenden Beiträge (§ 19 FBG).
2. 3 Innerbetriebliche Maßnahmen auf dem Hofe (Viehaufstockung, Stallerweiterung, Technisierung und

Beschaffung von totem Inventar) können vorläufig nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

Soweit innerbetriebliche Maßnahmen auf dem Hofe für eine erfolgreiche Auswirkung der Flurbereinigung und ihrer Folgemaßnahmen ausschlaggebend sind, müssen sie bei der Festsetzung der tragbaren Belastung und bei der Finanzierung für die Folgemaßnahmen mit berücksichtigt werden.

2. 4 Zuschüsse zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen können einzelnen Landwirten (Eigentümern oder Pächtern), Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung und Wasser- und Bodenverbänden gewährt werden.
- Ist der Unternehmer ein Pächter, dann bedarf er als Voraussetzung der Förderung bei der Errichtung von Anlagen des Einverständnisses des Eigentümers.
2. 5 Der Förderungsantrag ist möglichst unmittelbar nach dem in den Überleitungsbestimmungen (§§ 62—66 FBG) von der Flurbereinigungsbehörde bestimmten Zeitpunkt des Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsüberganges zu stellen.

Anlage 2 2. 6 Der Antrag ist nach Muster der Anlage 2 über die Landwirtschaftskammer (Landbauaufßenstelle) an das Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu richten.

Anlage 3 2. 7 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt mit Bewilligungsbescheid nach Muster der Anlage 3. Dem Bescheid ist ein von der zuständigen Stelle (Landbauaufßenstelle; Forstaufsichtsbehörde) geprüfter und mit einem Prüfungsvermerk versehener Kostenanschlag zugrunde zu legen, dem ein Plan (Lageplanskizze samt Erläuterung) beiliegen soll.

Die bearbeitende Dienststelle kann bei kleineren Unternehmen auf den Plan verzichten, wenn die schriftliche Darlegung der geplanten Maßnahme genügt, um das Unternehmen zu fördern, zu beaufsichtigen und die Unterhaltung zu kontrollieren.

Die Kosten für die Aufstellung der Unterlagen gehören zu den Kosten der Folgemaßnahmen.

Vor der Bewilligung eines Rodungszuschusses ist gemäß § 10 der I. DVO zum Gesetz zum Schutz des Waldes vom 28. 11. 1950 (GS. NW. S. 782) die Rodungsgenehmigung der zuständigen Forstbehörde einzuholen.

2. 8 Für jeden Zuschuß ist eine gutachtliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Landbauaufßenstelle), ggf. unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Standortgutachtens gem. RdErl. vom 20. 1. 1961 — II A 3 — 2375/2 — 14/61 (SMBL. NW. 7816) erforderlich.

Bei Unternehmen, die weniger als 5000,— DM kosten, und bei denen die Notwendigkeit der Gewährung eines Zuschusses offensichtlich ist, genügt eine kurz gefaßte Stellungnahme mit dem Hinweis auf die notwendigen weiteren innerbetrieblichen Folgemaßnahmen.

Bei Unternehmen über 5000,— DM hat die gutachtliche Stellungnahme Ausführungen zu den technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie zu der tragbaren Belastung der Folgemaßnahmen zu enthalten.

Zu den Fragen, die nach Art, Umfang und Bedeutung besondere Untersuchungen oder die fachliche Mitarbeit von Spezialisten erfordern, sind nach Bedarf Sondergutachten von der Landwirtschaftskammer selbst abzugeben oder von ihr einzuholen. Sie sind unter Quellenangabe in die gutachtliche Stellungnahme aufzunehmen und besonders zu kennzeichnen oder ihr beizufügen (s. auch 2.9 und 2.10 dieser Vorschriften).

2. 9 Die Bekämpfung der Leberegel soll in Form der Weidebehandlung größerer, zusammenhängender Flächen mit Pentachlorphenolnatrium nach Herstellung der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen durch die Landwirtschaftskammer (Tiergesundheitsamt) unter Mitwirkung des Instituts für Parasitologie der Tierärztlichen Hochschule in Hannover erfolgen. Zur Feststellung des Leberegelbefalls im Flurbereinigungsgebiet hat das Tiergesundheitsamt Kotproben von Kindern und Schafen im Staatl. Veterinär-Untersuchungsamt untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsgebühren trägt die Landwirtschaftskammer (Tiergesundheitsamt).

sundheitsamt) unter Mitwirkung des Instituts für Parasitologie der Tierärztlichen Hochschule in Hannover erfolgen. Zur Feststellung des Leberegelbefalls im Flurbereinigungsgebiet hat das Tiergesundheitsamt Kotproben von Kindern und Schafen im Staatl. Veterinär-Untersuchungsamt untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsgebühren trägt die Landwirtschaftskammer (Tiergesundheitsamt).

- 2.10 Bei der Neupflanzung von Obstplantagen in förderungswürdigen Gebieten sind die als Anlage 1 beigefügten mit Bewilligungsschreiben vom 12. 5. 1961 — II C 3 — 40/61 an die Landwirtschaftskammern bekanntgegebenen „Richtlinien über die Verwendung von Zuschüssen zur Schaffung von geschlossenen Obstplantagen in Erzeugergemeinschaften und in Einzelbetrieben“ Nr. 1—8, 10, 12, 13 letzter Satz, und 14—16, sinngemäß anzuwenden. Zu Nr. 7 wird die Mindestgröße für eine Einzelanlage bei Kern-/Steinobst auf 0,5 ha Neupflanzungen herabgesetzt.

- 2.11 Die Bewilligungsstelle bestimmt, wem die Aufsicht über die Durchführung des geförderten Unternehmens obliegt. Für ganz oder teilweise schon bewirkte, aber bis dahin nicht genehmigte oder beaufsichtigte Folgemaßnahmen sind Zuschüsse nachträglich nicht zu geben. Der Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung des Zuschusses kann gestattet werden, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

- 2.12 Um die volle Ausnutzung der geförderten Unternehmen durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, müssen sich die Empfänger der Zuschüsse verpflichten, die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, sie ordnungsgemäß zu unterhalten und die verbesserten Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Bei nachgewiesener Vernachlässigung der vorgenannten Verpflichtungen kann der gewährte Zuschuß bis 10 Jahre nach Erstellung der Schlussverwendungsbescheinigung zurückgefordert werden.

Die Empfänger haben schriftlich anzuerkennen, daß aus der Förderung von Folgemaßnahmen Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen oder die von ihm beauftragten Dienststellen oder Personen nicht geltend gemacht werden können.

- 2.13 Die Abnahme der nicht tiefbautechnischen Folgemaßnahmen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer (Landbauaufßenstelle).

3. Höhe des Zuschusses

- 3.1 Der Zuschuß darf bis zu 50 v. H. der tatsächlich entstandenen Gesamtkosten der Folgemaßnahmen betragen. Ein Höchstsatz bis zu 60 v. H. ist zugelassen, wenn es die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens erfordert, weil der überwiegende Teil der Abfindung durch den Flurbereinigungsplan nicht in alter Lage ausgewiesen wurde oder weil eine notwendige Vielzahl von Maßnahmen übermäßig hohe Aufwendungen erfordert.

Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen sind Zuschüsse, die für das Unternehmen aus anderen Landes- oder aus Bundesmitteln gewährt werden, anzurechnen. Eigene Arbeiten des Antragstellers dürfen in die Kosten eingerechnet werden, aber nur in Höhe der Selbstkosten und nur in Höhe der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten.

- 3.2 Die Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt sind von der Landwirtschaftskammer zusammenhängend durchzuführen. Die Beteiligten haben Sachhilfe zu leisten. Die benötigten Zuschüsse werden der Landwirtschaftskammer vom Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung auf Anforderung global zur Verfügung gestellt. Der Zuschuß für die einzelnen Bodenuntersuchungen soll grundsätzlich den Betrag von 2,— DM je Untersuchung nicht überschreiten; für Moorbodenuntersuchungen kann der Betrag bis zu 15,— DM je Untersuchung erhöht werden.

3.3 Zur Leberegelbekämpfung können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- a) die Aufwendungen für die Tätigkeit des Instituts für Parasitologie der Tierärztlichen Hochschule in Hannover (Reisekosten und ggf.bare Auslagen) in voller Höhe,
- b) die Anschaffungskosten des erforderlichen Pentachlorphenolnatrium für die Weidelandbehandlung zur Hälfte,
- c) die Flächenbehandlungskosten zur Hälfte.

3.4 Für die Rodung unwirtschaftlich gewordener Obstbaumbestände kann eine Rodeprämie je Hoch- oder Halbstamm bis zu 2,— DM als Zuschuß gewährt werden.

4. Bewilligung

4.1 Die Mittel werden auf Anforderung in jedem Rechnungsjahr den Oberen Flurbereinigungsbehörden als Bewilligungsstelle zur Verteilung zugewiesen. Die Zuschüsse für Folgemaßnahmen nicht tiefbautechnischer Art dürfen von den Bewilligungsstellen nur im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern vergeben werden. Diese sind zu ermächtigen, Zuschüsse zu Folgemaßnahmen nicht tiefbautechnischer Art in eigener Zuständigkeit bindend zuzusagen. Dabei ist Sorge zu tragen, daß Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Der hierfür bestimmte Teilbetrag der zugewiesenen Mittel ist den Landwirtschaftskammern von den Oberen Flurbereinigungsbehörden schriftlich mitzuteilen.

4.2 Wenn für ein Unternehmen eines einzelnen Landwirtes ein Zuschuß von mehr als 10 000,— DM oder für ein gemeinschaftliches Unternehmen ein Zuschuß von mehr als 100 000,— DM erforderlich wird, ist mir der Antrag nach erfolgter Prüfung, jedoch vor der Bewilligung mit den zugehörigen Anlagen zur Entscheidung vorzulegen.

5. Auszahlung und Verwendungsnachweis

5.1 Die Zuschüsse werden nach der Durchführung des zu fördernden Unternehmens ausgezahlt. Sie werden nach den wirklich entstandenen Kosten bemessen. Wenn es

zur Durchführung erforderlich ist, können vorher, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten unter Vorlage von Teilverwendungsbescheinigungen nach Muster der Anlage 4, Teilzahlungen geleistet werden; diese dürfen insgesamt neun Zehntel des gesamten Zuschusses nicht überschreiten. Das restliche Zehntel darf erst nach Vorliegen der Schlußverwendungsbescheinigung nach Muster der Anlage 5 gezahlt werden.

Der Kassenanweisung ist als Begründung gemäß § 55 ff. RRO eine Teilverwendungsbescheinigung oder die Schlußverwendungsbescheinigung beizufügen.

6. Berichterstattung

6.1 Die Oberen Flurbereinigungsbehörden berichten über den Bedarf und den Abfluß der Mittel nach den Mustern Ziff. 17—19 der für die Gewährung von Beihilfen für Bodenverbesserungen, RdErl. vom 7. 6. 1955 — V C 1/75 Nr. 1072/53 (SMBI. NW. 7816), geltenden Vorschriften.

7. Aufhebung von Erlassen

7.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften werden meine folgenden nicht veröffentlichten Erlasse

7.1.1 Erlaß vom 30. 7. 1954 — V C 1/751 Nr. 1641/53 — „Beihilfen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen“;

7.1.2 Erlaß vom 5. 8. 1955 — V C 1/751 Nr. 1486/54 — „Verteilung der Beihilfen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen“;

7.1.3 Erlaß vom 29. 9. 1955 — V C 1/751 Nr. 1486/54 — „Gewährung von Beihilfen zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen“, sowie die weiteren Erlasse, die Einzelzuwendungen an die Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung enthalten, aufgehoben.

8. Ausnahmen

8.1 Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

Richtlinien
über die Verwendung von Zuschüssen zur Schaffung
von geschlossenen Obststanlagen in Erzeugergemein-
schaften und in Einzelbetrieben

In Anbetracht der laufend größer werdenden Konkurrenz durch ausländische und innerdeutsche Anbaugebiete, insbesondere angesichts des sich nunmehr bildenden Gemeinsamen Europäischen Marktes, ist im nordrhein-westfälischen Erwerbsobstbau zur Sicherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit eine Strukturwandelung dringend notwendig, wenn er seinen Absatz sichern und am Markt bleiben will. Der fast nur im Nebenerwerb betriebene bäuerliche Obstbau mit seinen meist unwirtschaftlich gewordenen Obstbaumbeständen (größtenteils überaltete Bäume, nicht mehr marktgängige Sorten, unrationelle Baum- und Anbauformen, meist in Streulagen und vielfach auf ungeeigneten Standorten) scheidet für eine Marktversorgung immer mehr aus und ist stark rückläufig, da der Markt heute große einheitliche Partien in begehrten Sorten, einwandfreier Qualität und Aufbereitung sowie zu konkurrenzfähigen Preisen verlangt. In Anpassung an die bereits vorliegenden und noch zu erwartenden Verhältnisse können jedoch neuzeitliche, geschlossene und genügend große Obstpflanzungen in Erzeugergemeinschaften und in Einzelbetrieben, die auch günstige Bewirtschaftungsmöglichkeiten und arbeitsparende Pflegemaßnahmen mit entsprechenden Maschinen sicherstellen, zu einer Intensivierung und Rationalisierung des Erwerbsobstbaus beitragen. Die Neuordnung bedarf angesichts der wirtschaftspolitischen Lage einer beschleunigten Durchführung, damit der heimische Erwerbsobstbau mit der westeuropäischen Obstwirtschaft Schritt halten kann.

Für die Bewilligung der Zuschüsse gelten nachstehende Bedingungen:

1. Die Mittel sind für die Schaffung von Obststanlagen in Erzeugergemeinschaften und in Einzelbetrieben bestimmt. Als Schwerpunkt wird die Erstellung von Obstgemeinschaftsanlagen in den Hauptumstellungs-(Realteilungs-)gebieten mit vorherrschend klein- und mittelbäuerlichen, meist kapitalschwachen Betrieben, herausgestellt, um sie krisenfester zu machen, da bei der Flurzersplitterung in diesen Gebieten wirtschaftliche Betriebsgrößen vielfach nur über den Weg von Gemeinschaftspflanzungen zu erreichen sind. Bei der Vergabe der Mittel sind daher Gemeinschaftspflanzungen vorrangig zu behandeln, d. h., zunächst ist der Bedarf hierfür zu decken. Bei Einzelbetrieben ist vornehmlich die Aufstockung bereits vorhandener Obstpflanzungen zu fördern; zu bevorzugen sind die Klein- und Mittelbetriebe. Desgleichen haben bei Einzelbetrieben Pflanzungen mit Kern- und Steinobst gegenüber solchen mit Strauchbeerenobst den Vorzug.
 2. Entsprechende Obststanlagen sind nur in Gebieten zu schaffen, in denen der Obstbau förderungswürdig ist und optimale Produktionsverhältnisse vorliegen, die zur Pflanzung vorgesehenen Obstarten und -sorten (auf möglichst wenige zu beschränken), Unterlagen sowie Baum- und Anbauformen sich für die natürlichen Standortverhältnisse eignen und die Förderungsmaßnahmen eine Ertragssteigerung nach Menge und Güte sowie schnelle Erträge erwarten lassen. Dabei kommen nur Gebiete bzw. Lagen in Frage, in denen nach bisherigen Beobachtungen die Anbaurisiken, vor allem durch Winterfrostschäden an Wurzel und Krone bzw. Spätfroste in der Blütezeit, relativ gering sind, so daß aus diesem Grunde eine ausreichende Bestands- und Ertragssicherheit gegeben ist. Das Gelände ist tunlichst auf seine klimatische Eignung zu untersuchen.
 3. Die Pflanzung muß geschlossen und nach Obstarten und -sorten genügend einheitlich sein, ferner wirtschaftlich zweckmäßige Anbau- und Baumformen sowie angemessene Pflanzabstände aufweisen, die eine nach neuzeitlichen Gesichtspunkten rationelle Bewirtschaftungsmöglichkeit und Staudaumnutzung erwarten lassen. Die Möglichkeit einer vollmechanischen, großflächigen Pflege von Boden und Bäumen bzw. Sträuchern ist bei der Erstellung der Anlage zu berücksichtigen. Dauerunterkulturen sind unzulässig.
 4. Die Sortenwahl hat unter Berücksichtigung der Marktansprüche zu erfolgen.
 5. Das Pflanzenmaterial muß der Gütekategorie A für Obstgehölze entsprechen und nach den derzeitigen Erkenntnissen auf Virusbefall kontrolliert sein.
 6. Die Neuanlagen sind vor Wildverbiß ausreichend zu schützen.
 7. Die Neupflanzungen müssen in einer zusammenhängenden Fläche liegen und folgende Mindestgrößen aufweisen:
- | Obstart | Gemeinschaftsanlage | Einzelanlage |
|-------------------|---------------------|--------------|
| Kern- Steinobst | 2,0 ha | 1,0 ha |
| Strauchbeerenobst | 0,5 ha | 0,25 ha |
8. An einer Obstgemeinschaftsanlage müssen mindestens 3 Erwerbsanbauer beteiligt sein, die ihr Gelände im Rahmen einer Flurbereinigung oder auf freiwilliger Basis zusammenlegen oder Land im Sinne des Verwendungszwecks langfristig genug pachten.
 9. Neupflanzungen in Einzelbetrieben können nur dann berücksichtigt werden, wenn die bereits vorhandene geschlossene Intensivobstanlage nicht größer als 10 ha ist.
 10. Die Betriebsleiter müssen über ausreichende obstbauliche Fachkenntnisse verfügen. Die vorhandenen Baumbestände der Antragsteller müssen bereits von unwirtschaftlichen Bäumen befreit (entrümpelt) sein und sich in sachgemäßer Bewirtschaftung befinden.
 11. Auf die nachgewiesenen Erstellungskosten (Vorbereitungsarbeiten wie Untergrundlockierung, Aufwendungen für Vorratsdünger, Pflanzmaterial, Baumpfähle, Wildschutz-Einzäunung) kann folgende Beihilfe gewährt werden:

bei Gemeinschaftsanlagen bis zu 33 1/3 %;	bei Einzelanlagen bis zu 25 %.
---	--------------------------------

 Eigenarbeitsleistungen sind nicht anrechnungsfähig. Zur Erreichung einer möglichst großen Streuung werden jedoch die anrechnungsfähigen Erstellungskosten auf 4800,— DM je ha begrenzt.
 12. Obstgemeinschaftsanlagen oder Einzelanlagen, an denen ein geschulter Obstbauer (z. B. geprüfter Obstbaumwart) beteiligt ist bzw. mitarbeitet, können bevorzugt berücksichtigt werden.
 13. Die Beihilfeempfänger sind zu sachgemäßer Behandlung und zweckmäßiger Allgemeinbewirtschaftung der Obststanlage zu verpflichten. Bei nachgewiesener erheblicher Vernachlässigung der Anlage kann die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden. Das Rückforderungsrecht erlischt 5 Jahre nach Auszahlung der Beihilfe.

Bei Obstgemeinschaftsanlagen muß die Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen bzw. Absprachen im Hinblick auf Bodenpflege, Düngung, Schnitt, Pflanzschutz und Aufbereitung des Erntegutes durch schriftliche Verträge sichergestellt sein.
 14. Die Antragsteller haben die an die Gewährung der Beihilfe geknüpften Bedingungen verbindlich anzuerkennen.
 15. Die Antragsteller haben folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) einen Lage- und Bepflanzungsplan mit Angaben über die Größe der Neuanlage, die zu verwendenden Obstarten, Sorten, Unterlagen und Baumformen;
 - b) Kostenvoranschlag;
 - c) Finanzierungsplan.
 16. Die Planung und Durchführung der Neuanlage hat im Benehmen mit dem zuständigen Obstbauberater zu erfolgen, der den Antrag mit Unterlagen und seiner Stellungnahme an die zuständige Landwirtschaftskammer zur Entscheidung und Festsetzung des Beihilfesatzes weiterleitet.

Bei der Planung sind zu beachten:

- a) die jeweils gültigen „Richtlinien für den Erwerbsobstbau“ (z. Z. Heft 51/1956) sowie Sortenlisten, zusammengestellt und herausgegeben vom Ausschuß Obstbau im Bundesausschuß Obst und Gemüse;
- b) die Richtlinien über „Gemeinschaftspflanzungen und Pflegegemeinschaften im Obstbau“ sowie „Obst marktgerecht erzeugen“ vom AID im Auftrag des BML (Heft 173 bzw. 199).

17. Nach Abschluß der Förderungsmaßnahmen ist mir von der Landwirtschaftskammer eine Aufstellung vorzulegen, aus der in jedem einzelnen Falle — nach Kreisen geordnet — hervorgehen muß:

Ort der Neuanlage, bei Gemeinschaftsanlagen Anzahl der beteiligten Obstbauern, Größe der Fläche, verwendete Obstarten (unterteilt nach Kern-, Stein- und Strauchbeerenobst), Gesamtkosten sowie gewährter Beihilfebetrag.

An das

Landesamt — Nordrhein für
Westfalen

Flurbereinigung und Siedlung

in

über die

Landwirtschaftskammer und das Amt
(Landbauaußenstelle) für Flurbereinigung
und Siedlung

in in

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen

in der Flurbereinigung Kreis

gemäß den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 2. 1962 — II A 3 — 2360 — 902/61.

Unternehmer

Name:

wohnhaft in: Post:

Kreis: Reg.Bez.:

Bankkonto:

Ich bitte um einen Zuschuß für nachfolgend näher bezeichnete Folgemaßnahmen:

Art des Unternehmens:	Flächengröße in ha:	Gemarkung:	Flur:
-----------------------	------------------------	------------	-------

Kostenanschlag ist beigefügt.

Ich verpflichte mich zur sofortigen Rückzahlung des Zuschusses, wenn die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn ich die Anlagen nicht ordnungsgemäß unterhalte, die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder andere Bewilligungsbedingungen nicht beachte. Bei nachgewiesener Vernachlässigung der vorgenannten Verpflichtungen kann der gewährte Zuschuß bis 10 Jahre nach Erstellung der Schlußverwendungsbescheinigung zurückgefordert werden.

Mir ist bekannt, daß sich die Förderung der Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen auf die Bereitstellung des von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugesagten Zuschusses beschränkt. Ich verzichte hiermit auf alle Ansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen oder die von ihm beauftragten Dienststellen oder Personen, die sich aus einer nicht ordnungsmäßigen Planung, Herstellung oder Wirkungsweise der Folgemaßnahmen oder aus der Beratung oder Überwachung ergeben könnten.

Zuschüsse oder Darlehen aus anderen Förderungsmitteln des Bundes oder des Landes sind für die Folgemaßnahmen nicht beantragt worden. Es ist mir bekannt, daß Folgemaßnahmen, mit deren Ausführung vor der Bewilligung und ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde begonnen wurde, nicht gefördert werden.

....., den 19.....

(Unterschrift des Antragstellers)

Die Rechtsgültigkeit der Unterschrift wird bescheinigt.

(Siegel)

....., den 19 (Unterschrift)

Landwirtschaftskammer,
Landbauaußenstelle

in

Die Gewährung eines angemessenen Zuschusses wird befürwortet, da er offensichtlich notwendig ist, um die Folgemaßnahmen durchzuführen.

Der geprüfte Kostenanschlag und das Gutachten — die Stellungnahme — der Landwirtschaftskammer sind beigefügt.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

Amt für Flurbereinigung und Siedlung

in

Der Kostenanschlag ist in landwirtschaftlich-technischer Hinsicht geprüft. Die Voraussetzungen der Vorschriften sind erfüllt. Das Unternehmen wird zum ersten Mal und einmalig durchgeführt; es ist nicht die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und nicht die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme. Es kommt in der Sache und in der Belastung des Unternehmens einer ersten Ausführung gleich.

Bei DM Kosten für km — ha — mithin DM je — km — ha wird unter Berücksichtigung aller Umstände ein Zuschuß

von DM = v. H. der Kosten
befürwortet.

Finanzierungsübersicht:

Zuschuß des Landes DM	Grundförderung DM	Darlehn DM	Eigarbeiten in bar u. Hand- u. Spann- dienste	Gesamtkosten DM	Bemerkungen:
.....

....., den 19....., der 19.....

Im Hinblick auf die Abfindung des Antragstellers bestehen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung gegen die befürwortete Höhe des Zuschusses keine Bedenken. Die Maßnahme dient der Förderung der Flurbereinigung.

Der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung
und Siedlung

Landesamt — Nordrhein
Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung

Der Antrag ist mit Bescheid Nr. vom 19..... mit DM vorläufigem Zuschuß genehmigt/abgelehnt.

.....
(Unterschrift)

Landesamt — Nordrhein für
Westfalen für
Flurbereinigung und Siedlung

Antrag Nr.: 19

....., den 19

An

.....

.....

in

Bewilligungsbescheid Nr.:

betreffend Zuschuß für Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen nach den Vorschriften des Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 2. 1962 — II A 3 — 2360 — 902/61

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name: Gemeinde:

Post: Kreis: Reg.Bez.:

Bankkonto:

Auf Ihren Antrag vom 19 bewillige ich für das Unternehmen:

Art des Unternehmens:	Flächeninhalt: ha	Gemarkung:	Flur: Nr.	Flurstück: Nr.	Kosten: DM
-----------------------	----------------------	------------	--------------	-------------------	---------------

vorbehaltlich der Vorlage des Verwendungsnachweises vorläufig einen Zuschuß in Höhe von insgesamt höchstens DM.

Der Zuschuß wird erst nach Fertigstellung des Unternehmens und Ausstellung der Verwendungsbereinigung gemäß den eingangs aufgeführten Vorschriften des Ministers endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

Die Beaufsichtigung und Abnahme der Arbeiten ist der Landwirtschaftskammer (Landbauaußenstelle) in übertragen. Ihr ist die Fertigstellung zu melden und die Endabrechnung vorzulegen.

Die Bewilligung erlischt, wenn mir eine zutreffende Endabrechnung bis spätestens am 19 eingereicht wird.

Bonn, den 19

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

An das

Landesamt — Nordrhein
Westfalen für

Flurbereinigung und Siedlung

in

te Teilverwendungsbescheinigung

für einen Zuschuß des Landes zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 2. 1962 — II A 3 — 2360 — 902/61

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name:

Gemeinde: Post:

Kreis: Reg.Bez.:

Bankkonto:

Auf Grund des Bewilligungsbescheides Nr. vom 19..... wird für nachstehend durchgeführten Teil des Unternehmens eine Abschlagszahlung in Höhe von DM an den Unternehmer — die Flurbereinigungskasse
 in Konto-Nr. bei der erbeten.

Art des Unternehmens:	Flächeninhalt des Unternehmens:	in ha des Teiles	Gemarkung:	Flur: Nr.	Flurstück: Nr.
a) Die veranschlagten Gesamtkosten betragen:				DM
b) Die bisher entstandenen Kosten betragen bei angemessenen Preisen:				DM
c) Der vorläufig bewilligte Zuschuß beträgt:				DM
d) Als Abschlag sind gezahlt:				DM
e) Als Zuschuß sind noch verfügbar:				DM

Die richtige Verwendung der beantragten Abschlagszahlung von DM nach den eingangs aufgeführten Vorschriften wird bescheinigt:

....., den 19.....

Der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung
und Siedlung.....
(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Kostenhöhe b) wird bescheinigt:

....., den 19.....

Der Leiter der Landwirtschaftskammer
(Landbauaußenstelle):.....
(Unterschrift)

An das

Landesamt — Nordrhein
Westfalen für

Flurbereinigung und Siedlung

in

Schlußverwendungsbescheinigung

für einen Zuschuß des Landes zu Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 2. 1962 — II A 3 — 2360 — 902/61

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name:

Gemeinde: Post:

Kreis: Reg.Bez.:

Bankkonto:

Auf Grund des Bewilligungsbescheides Nr. vom wird für das fertiggestellte Unternehmen die Auszahlung des Zuschusses — des Restes des Zuschusses — in Höhe von DM an den Unternehmer — die Flurbereinigungskasse — in Konto-Nr. bei der erbeten.

Art des Unternehmens:	Flächeninhalt: ha	Gemarkung:	Flur- Nr.	Flurstück: Nr.	Kosten: DM
-----------------------	----------------------	------------	--------------	-------------------	---------------

Die Arbeiten sind ordnungsgemäß durchgeführt, und zwar in Übereinstimmung mit — unter folgenden Abweichungen von — dem Plane:

Bewilligt ist ein vorläufiger Zuschuß von DM.

Bei den für die tatsächliche Ausführung bei angemessenen Preisen anzusetzenden Kosten von DM errechnet sich folgender Zuschußbedarf:

a) ha kosten DM, 1 ha mithin DM

Zuschuß = DM = v. H. der Kosten = DM/ha

b) ha kosten DM, 1 ha mithin DM

Zuschuß = DM = v. H. der Kosten = DM/ha

c)

Zuschuß insgesamt DM = v. H. der Kosten = DM/ha

Abschlagszahlungen sind geleistet:

1. für am DM

2. für am DM

3. für am DM

zusammen: DM

Gesamtzuschuß: DM

Mithin können noch gezahlt werden: DM

Für das Unternehmen wird keine Förderung aus anderen Bundes- oder Landesmitteln gewährt. Die Endabrechnung mit den Belegen ist beigefügt.

Die richtige Verwendung des Zuschusses von insgesamt DM nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 2. 1962 — II A 3 — 2360 — 902/61 wird bescheinigt.

....., den, den

Der Leiter der Landwirtschaftskammer
(Landbauaußenstelle)

in

Amt für Flurbereinigung und Siedlung

in

Der Vorsteher:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung

....., den

Die Unterlagen sind geprüft. Der endgültige Zuschuß wird hiermit festgestellt auf

..... DM

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1962 S. 539.

23212
2061
6022

Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien

RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 — II A 2 — 4.179.0
Nr. 266/62

Nach den Erfahrungen einzelner Bauaufsichtsbehörden haben sich für die bauaufsichtliche Behandlung von Bauanträgen zur Errichtung von Wohnunterkünften, die zur nicht nur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Familien bestimmt sind, insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Bauentwürfe vielfach nicht den bauaufsichtlichen und bautechnischen Mindestanforderungen genügen, die auch an derartige Wohnunterkünfte zu stellen sind. Zur Abwehr der gesundheitlichen wie auch sittlichen Gefahren, die hier ganz besonders den Kindern und Jugendlichen drohen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz gebotener einfacher Ausführung gewissen bauaufsichtlichen Mindestanforderungen Rechnung getragen wird. Die Wohnunterkünfte müssen so unterteilt werden, daß gesonderte Schlafmöglichkeiten für Eltern und für Kinder nach Vollendung des achten Lebensjahres in durch Wände abgetrennten Räumen geschaffen werden. Diese Anforderung hat auch bei Kindern verschiedenen Geschlechts nach Vollendung des zehnten Lebensjahres zu gelten.

Die nachstehenden Richtlinien beziehen sich auf diejenigen Anforderungen, die von den Baugenehmigungsbehörden bei der Prüfung und Genehmigung von Bauvorlagen für die Errichtung von Wohnunterkünften zur nicht nur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Familien neben den sonst geltenden Bauvorschriften und technischen Baubestimmungen zu beachten sind; sie gelten nicht für die Unterbringung von Einzelpersonen. Soweit die hier gestellten Anforderungen nicht ohnehin durch die Vorschriften der Bauordnungen gedeckt sind, ergeben sie sich aus § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. 10. 1956 (GS. NW. S. 155).

1 Allgemeine Gesichtspunkte

- 1.1 Wohnunterkünfte sollen in der Regel innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder in deren Randlage errichtet werden. Wohnunterkünfte für Obdachlose sind keine Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Ziff. 4 BBauG. Im Außenbereich sollen sie nur dann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BBauG zugelassen werden, wenn Anschlußbebauung vorhanden oder geplant ist und das Grundstück den Anforderungen der Nr. 1.3 entspricht.
- 1.2 Eine allzu große Massierung von Wohnunterkünften an einer Stelle ist zu vermeiden.
- 1.3 Hinsichtlich der Erschließung der Baugrundstücke durch eine öffentliche Fahrstraße (Fahrweg) und durch öffentliche Versorgungs- und Abwasseranlagen sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den hierzu ergangenen bautechnischen Richtlinien bei Wohngrundstücken zu erfüllen sind.
- 1.4 Auf dem Baugrundstück sind im Freien Spielflächen für Kinder in ausreichendem Umfang vorzusehen.
- 1.5 Von den Bestimmungen des RdErl. des Ministers für Wiederaufbau vom 20. 7. 1960 (MBI. NW. S. 199/SMBI. NW. 23213), mit dem Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge bekanntgegeben worden sind, kann abgewichen werden.
- 1.6 Die gesamte bauliche Anlage muß während der Dunkelheit durch eine Außenbeleuchtung gut beleuchtet sein.

2 Bauweise

Wohnunterkünfte für obdachlose Familien sollen in der Regel in zwei- oder dreigeschossiger Bauweise

errichtet werden. Eingeschossige Bauweise unter Ausbau des Dachgeschosses soll in kleineren Gemeinden nur gestattet werden, wenn sie ortsüblich ist. Sonst ist der Ausbau des Dachraumes mit Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Aufgelockerte Bebauung ist anzustreben. Die Bauten müssen in massiver Bauart ausgeführt werden. Abstellräume für die einzelnen Wohnunterkünfte sollen in einem Sockelgeschoß oder freistehenden eingeschossigen Gebäude vorgesehen werden, die nur unmittelbar von außen zu betreten sind. Abstellräume in Kellergeschossen, die von Innenfluren zugänglich sein sollen, dürfen nur errichtet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen unvermeidbar ist. Nordlage aller Räume einer Wohnunterkunft ist zu vermeiden.

3 Größe und Gliederung

3.1 Die Wohnunterkünfte müssen folgende Mindestgrößen außer den nach Nr. 3.3 erforderlichen Flächen aufweisen:

- 3.1.1 **Wohnunterkunft mit einem Raum**
ein Raum mit Kochgelegenheit von mindestens 14 m²
- 3.1.2 **Wohnunterkunft mit zwei oder mehr Räumen**
ein Raum mit Kochgelegenheit von mindestens 16 m²
ein Raum von mindestens 8 m²
weitere Räume in einer Größe von mindestens je 8 m².

3.2 Die Mindestfläche einzelner Räume einer Wohnunterkunft darf bis zu 10 v. H. unterschritten werden, wenn sich dies aus der Grundrißgestaltung ergibt.

3.3 Jede Wohnunterkunft muß in sich abgeschlossen sein, einen innerhalb der Wohnunterkunft liegenden Abort und eine Abstellfläche haben. Nur ein Raum einer Wohnunterkunft darf unmittelbar von einem gemeinsamen Treppenraum oder von einem gemeinsamen Flur (Gang) zugänglich sein. Die Räume einer Wohnunterkunft können einander unmittelbar zugeordnet sein. Der Abort darf nicht unmittelbar von einem Unterkunftsraum zugänglich sein. Innenliegende Aborträume sind nicht zu gestatten.

4 Gemeinschaftsanlagen

- 4.1 Waschküchen und Trockenräume sind in angemessener Zahl und Größe einzurichten.
- 4.2 Abfallbehälter sind außerhalb der Gebäude auf einem befestigten Platz des Grundstückes vorzusehen.
- 4.3 Außenantennen sind nur als ortsfeste Gemeinschaftsanlagen zulässig.

5 Ausbau

Zum Ausbau der Wohnunterkünfte sind weitgehend nicht brennbare und gegen Feuchtigkeit widerstandsfähige Baustoffe zu verwenden. In jeder Wohnunterkunft muß der Anschluß eines Kochherdes an einen Rauchschorstein möglich sein. Anschlußmöglichkeit für einen Gas- oder Elektroherd kann zusätzlich vorgesehen werden. Von der Aufstellung von Ölöfen ist wegen der erforderlichen besonderen Sorgfalt bei deren Betrieb und bei der Heizöllagerung abzusehen. In jedem Raum ist ein Auslaß für den Anschluß einer Deckenleuchte und außerdem in den Unterkunftsräumen je eine Schutzkontaktsteckdose anzubringen. In jeder Wohnunterkunft muß eine Zapfstelle mit Ausgußbecken vorgesehen werden.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Bauaufsichtsbehörden.

6022
2061
2370

Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 3. 1962 — III B 4 — 4.179.0 —
669/62

1. Die Gemeinden und für amtsangehörige Gemeinden die Ämter sind gemäß §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) verpflichtet, Obdachlosigkeit zu verhüten und für die Unterbringung obdachloser Personen zu sorgen. Kann Hauseigentümern nach den persönlichen Verhältnissen der obdachlosen Personen der Abschluß von Mietverträgen mit solchen Personen zugemutet werden, so sollen die obdachlosen Personen mit Wohnraum versorgt werden. Für die Schaffung des erforderlichen Wohnraumes stellt das Land den Bewilligungsbehörden im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus öffentliche Mittel bereit. Mit der fortschreitenden Beseitigung der Wohnungsnot ist die Schaffung geeigneten Wohnraums für Obdachlose, die zur Unterbringung in Normalwohnungen geeignet sind, besonders bedeutsam und daher vordringlich zu fordern (vgl. Nrn. 10 und 18 des Runderlasses vom 21. 12. 1961 betr.: Wohnungsbaprogramm 1962 — MBl. NW. S. 1912).

2. Die Unterbringung obdachloser Personen, mit denen Hauseigentümern der Abschluß von Mietverträgen nicht zugemutet werden kann, kann nicht in Wohnungen erfolgen. Für die Beseitigung der Obdachlosigkeit ist die Errichtung geeigneter Wohnunterkünfte erforderlich. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden und Ämtern. Um Gemeinden und Ämtern die Durchführung dieser Aufgabe zu erleichtern, können ihnen zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose, denen auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse Normalwohnungen nicht vermietet werden können, Landesdarlehen gewährt werden.

3. Durch die Gewährung von Landesdarlehen soll ein möglichst gleichmäßiger Abbau des vorhandenen Fehlbestandes an Wohnunterkünften für solche Obdachlose, die zur Unterbringung in Normalwohnungen nicht geeignet sind, in den Gemeinden und Ämtern erreicht werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnunterkünften vorliegen. Hierauf ist bei der Mittelverplanung und bei der Bewilligung von Landesdarlehen im Einzelfall zu achten. Landesdarlehen sollen daher in erster Linie solchen Gemeinden und Ämtern bewilligt werden, in deren Bereich die vorhandenen Unterkünfte zur Unterbringung der Obdachlosen nicht ausreichen, die zur Unterbringung in Normalwohnungen nicht geeignet sind. Sie können auch bewilligt werden, wenn nach der Fertigstellung der Wohnunterkünfte andere baufällige oder sonst unzumutbare Unterkünfte geräumt werden sollen. Die Bewilligung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern, in deren Bereich nach dem Ergebnis der Erhebung auf Grund des Runderlasses vom 3. 5. 1961 die Zahl der Unterkünfte die Zahl aller Obdachlosen übersteigen hat, darf nur nach meiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

4. Bei der Verplanung der Mittel können die Bewilligungsbehörden davon ausgehen, daß für diese Maßnahme auch im Landeshaushalt 1963 Mittel in etwa gleicher Höhe eingesetzt werden und daß zu gegebener Zeit eine weitere Mittelbereitstellung erfolgt.

5. Zur Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern zum Zwecke der Errichtung von Wohnunterkünften gemäß den in der Anlage beigefügten „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämtern zur Finanzierung von

Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)“ ist den Regierungspräsidenten mit Erlaß vom heutigen Tage ein Betrag in Höhe von

50 Mio DM

bereitgestellt worden. Die Mittel sind auf Grund des Ergebnisses der Erhebung gemäß Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1961 zugeteilt worden, und zwar nach dem Anteil der für die Unterbringung solcher Obdachlosen fehlenden Plätze, die von den Gemeinden als zur Unterbringung in Normalwohnungen nicht geeignet gemeldet worden sind.

6. Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister, dem Herrn Arbeits- und Sozialminister und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1961 (MBl. NW. S. 838).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

6022
2061
2370

Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)

vom 16. März 1962

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Maßnahme

Durch die Gewährung von Darlehen aus Mitteln des Landeshaushalts soll den Gemeinden und Ämtern die Errichtung von Wohnunterkünften zur Unterbringung obdachloser Personen erleichtert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Landesdarlehen besteht nicht.

2. Darlehnsnehmer

Landesdarlehen zur Finanzierung der Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose dürfen nur Gemeinden und Ämtern gewährt werden. Die Gemeinden und Ämter sind zur Weiterleitung an Bauträger im eigenen Namen zu Bedingungen berechtigt, die hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung nicht ungünstiger sein dürfen als die in Nr. 6 festgelegten Bedingungen.

3. Allgemeine Voraussetzungen zur Gewährung von Landesdarlehen

Landesdarlehen für die Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose durch Neubau oder durch Umbau bestehender Gebäude dürfen nur gewährt werden, wenn

- ein rechtlich und tatsächlich baureifes Grundstück vorhanden ist,
- dargelegt wird, daß die Finanzierung der Gesamtkosten (Grunderwerb, Erschließung, Bau- und Bau Nebenkosten) im übrigen gesichert ist und
- die Bestimmungen des Runderlasses vom 15. März 1962 (MBl. NW. S. 550 / SMBI. NW. 23212) betr.: Richtlinien zur bauaufsichtlichen Behandlung von Wohnunterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien beachtet sind.

4. Nicht förderungsfähige Unterkünfte

(1) Für Baumaßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung begonnen worden ist, dürfen Landesdarlehen nicht gewährt werden. Ausnahmen von Satz 1 sind dann zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde

(Nr. 7) in den vorzeitigen Baubeginn schriftlich eingewilligt oder den vorzeitigen Baubeginn bis zur Bezugsfertigstellung der Wohnunterkünfte ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn darf jedoch nur erteilt werden, wenn mit der Bewilligung der beantragten Landesdarlehen innerhalb von 6 Monaten aus schon bereitgestellten Mitteln gerechnet werden kann. In dem Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Zustimmung keinen Anspruch auf Bewilligung des beantragten Landesdarlehens gibt.

(2) Landesdarlehen nach diesen Bestimmungen dürfen nicht gewährt werden zur Finanzierung von Wohnraum, der — z. B. für Verwalter oder Hausmeister — im Zusammenhang mit Wohnunterkünften errichtet werden soll.

II.

Finanzierung

5. Höhe des Landesdarlehens

(1) Landesdarlehen können bis zu folgender Höhe gewährt werden:

- a) für eine Wohnunterkunft mit 1 Raum bis zu 4200,— DM,
- b) für eine Wohnunterkunft mit 2 oder mehr Räumen für 2 Räume bis zu 6400,— DM,
- für jeden weiteren Raum bis zu weiteren je 2200,— DM.

Im Rahmen der gemäß Satz 1 zulässigen Beträge ist die Höhe des Landesdarlehens je nach der Finanzkraft der Gemeinden zu bemessen. Die Höhe des Landesdarlehens darf 40 v. H. der Gesamtkosten (Nr. 3 Buchst. b) nicht überschreiten.

(2) Sollen Wohnunterkünfte für Obdachlose durch Umbau bestehender Gebäude geschaffen werden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß das Landesdarlehen 50 v. H. der Bau- und Baunebenkosten (ohne eventuellem Gebäuderestwert) der Wohnunterkünfte nicht übersteigen darf.

(3) Bei der Förderung von Anträgen besonders finanzschwacher Gemeinden oder Ämter kann ein Landesdarlehen bewilligt werden, das die gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Beträge um bis zu 50 v. H. überschreitet. Die Gründe, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Überschreitung rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen und denjenigen Stellen mitzuteilen, denen gemäß Nr. 11 Abs. 2 Abschriften des Bewilligungsbescheides zu übersendenden sind.

(4) Für die Berechnung der Gesamtkosten gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 11, für die Berechnung der Wohnflächen der Wohnunterkünfte die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. 10. 1957 (BGBI. I S. 1719) entsprechend.

6. Darlehnsbedingungen

- (1) Das Landesdarlehen wird unverzinslich gewährt.
- (2) Für das Landesdarlehen ist vom Zeitpunkt des Tilgungsbeginns (Abs. 3) an ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. jährlich vom Ursprungskapital zu erheben.
- (3) Das Landesdarlehen ist von dem auf die Auszahlung der zweiten Rate folgenden 1. April an mit 4 v. H. jährlich zu tilgen.
- (4) Das Landesdarlehen kann fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, wenn
 - a) der Darlehnsnehmer der Bewilligungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Bewilligung des Landesdarlehens von Bedeutung sind,
 - b) der Darlehnsnehmer die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen nicht einhält oder die

Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.

c) die Zweckbestimmung der Wohnunterkünfte geändert wird.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Buchst. a) und b) ist das Landesdarlehen vom Tage der Auszahlung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. In dem Falle des Absatzes 4 Buchst. c) ist das Landesdarlehen vom Tage der Änderung der Zweckbestimmung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

III.

Bewilligungsverfahren

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden für die Bewilligung von Landesdarlehen sind die Regierungspräsidenten.

8. Antragstellung

(1) Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen sind vom Darlehnsnehmer unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters und unter Beifügung der darin aufgeführten Antragsunterlagen bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

(2) Kreisangehörige Gemeinden und Ämter haben die Anträge über die Kreisverwaltung vorzulegen. Die Kreisverwaltung hat zur Notwendigkeit der geplanten Wohnunterkünfte sowie zur Finanzkraft der Gemeinde oder des Amtes Stellung zu nehmen und zu bestätigen, daß die Aufnahme des Landesdarlehens sowie ggf. der weiteren im Finanzierungsplan vorgesehenen Fremdmittel unverzüglich nach Bewilligung des Landesdarlehens genehmigt wird.

9. Aufgaben der Bewilligungsbehörden

(1) Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob die Anträge auf Bewilligung von Landesdarlehen diesen Bestimmungen und etwaigen besonderen Weisungen entsprechen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach vorgeschriebenem Muster. Der Bewilligungsbescheid kann besondere Auflagen oder Bedingungen enthalten. Der Bewilligungsbescheid darf erst erteilt werden, wenn feststeht, daß die Aufnahme des Landesdarlehens und ggf. der weiteren im Finanzierungsplan vorgesehenen Fremdmittel unverzüglich nach Bewilligung des Landesdarlehens genehmigt wird und daß etwa erforderliche Zustimmungen zu baurechtlichen Genehmigungen erteilt werden können.

(4) Die Ablehnung eines Antrages auf Bewilligung von Landesdarlehen ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie ist im Ablehnungsbescheid zu begründen.

10. Aufhebung und Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid kann mit Zustimmung des Darlehnsnehmers jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Der Widerruf des Bewilligungsbescheides ist nur aus den in Nr. 6 Abs. 4 Buchst. a) oder b) bezeichneten Gründen und nur bis zur Auszahlung der ersten Rate des Landesdarlehens (Nr. 17 Abs. 1) zulässig.

(3) Der Bewilligungsbescheid wird ungültig, wenn die Voraussetzungen zur Auszahlung der ersten Rate des Landesdarlehens nicht innerhalb von 4 Monaten seit dem Tage der Bewilligung erfüllt worden sind.

11. Benachrichtigungspflicht der Bewilligungsbehörden

(1) Die Bewilligungsbehörde hat die darlehnsverwaltende Stelle (Nr. 14) von der Bewilligung des Landesdarlehens durch Übersendung folgender Unterlagen zu benachrichtigen:

- a) einer Ausfertigung des Bewilligungsbescheides,
- b) einer Abschrift des Antrages auf Bewilligung von Landesdarlehen ohne Anlagen.

Anla

Anla

(2) Je eine Abschrift des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) ist dem für die überörtliche Prüfung der Gemeinde oder des Amtes zuständigen Gemeindeprüfungsamt und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden. Wird ein Landesdarlehen in Höhe von 50 000,— DM oder höher bewilligt, so ist eine weitere Abschrift des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

(3) Bescheide über die Aufhebung, den Widerruf oder die Änderung erteilter Bewilligungsbescheide sind den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen jeweils unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

12. Verwendungsnachweis

(1) Bis zum Ablauf von 18 Monaten vom Tage der Rohbauabfertigstellung an ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach vorgeschrivenem Muster vorzulegen.

(2) Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, so ist das Darlehen vom Tage des Fristablaufs an bis zum Tage der Vorlage des Verwendungsnachweises mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Die Bewilligungsbehörde hat eine Abschrift des Verwendungsnachweises nach Prüfung der darlehnsverwaltenden Stelle zu übersenden.

13. Änderung der Gesamtkosten

(1) Ergibt der Verwendungsnachweis eine Erhöhung der Gesamtkosten des Bauvorhabens, so kann auf Antrag ein Landesdarlehen bis zu der gemäß Nr. 5 zulässigen Höhe nachbewilligt werden.

(2) Ergibt der Verwendungsnachweis eine Verringerung der Gesamtkosten, so ist der Teilbetrag des Landesdarlehens zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, der den bei der Bewilligung zugrundegelegten Anteil des Landesdarlehens an den Gesamtkosten übersteigt. Der gekündigte Betrag ist vom Tage der Auszahlung der zweiten Rate des Landesdarlehens an bis zum Tage der Rückzahlung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

IV. Darlehnsverwaltung

14. Darlehnsverwaltende Stellen

Darlehnsverwaltende Stellen sind

a) im rheinischen Landesteil die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf,

b) im westfälisch-lippischen Landesteil die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster.

15. Aufgaben der darlehnsverwaltenden Stellen

(1) Den darlehnsverwaltenden Stellen obliegt die Darlehnsgewährung und die Darlehnsverwaltung.

(2) Zur Darlehnsgewährung gehören

a) die Entgegennahme des Schulscheins nach vorgeschriebenem Muster,

Anlage 3

b) die Auszahlung des Landesdarlehens (Nr. 17).

(3) Zur Darlehnsverwaltung gehören

a) die Einziehung fälliger Leistungen auf das gewährte Landesdarlehen,

b) die Kündigung des Landesdarlehens zur sofortigen Rückzahlung sowie die Erhebung von Zinsen in den Fällen der Nrn. 6 Abs. 4 und 5, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2.

16. Dingliche Sicherung

Eine dingliche Sicherung des Landesdarlehens erfolgt nicht.

17. Auszahlung des Landesdarlehens

(1) Die erste Rate des Landesdarlehens in Höhe von 50 v. H. wird nach Vorlage des Schulscheins und einer Bestätigung des Darlehnsnehmers, daß mit dem Bauvorhaben begonnen ist, ausgezahlt. Die zweite Rate des Landesdarlehens wird nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung der Raten des Landesdarlehens ist bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu beantragen. Der Bewilligungsbehörde ist eine Abschrift des Antrages auf Auszahlung der ersten Rate (ohne Anlagen) und des Rohbauabnahmescheines vorzulegen.

V.

Schlußbestimmungen

18. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

19. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1962 in Kraft.

(Antragsteller)

....., den 19

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

über
den Herrn Oberkreisdirektor
in

Antrag

auf Gewährung von Landesdarlehen zur Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose.

1. Zur Schaffung von Wohnunterkünften für Obdachlose

davon Wohnunterkünfte mit 1 Raum

Wohnunterkünfte mit 2 Räumen

Wohnunterkünfte mit 3 Räumen

Wohnunterkünfte mit 4 Räumen

Wohnunterkünfte mit Räumen

durch Neubau/Umbau¹⁾

- nach den beigefügten Bauzeichnungen und in der in der beigefügten Baubeschreibung beschriebenen Art mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von DM
beantrage ich die Gewährung eines Landesdarlehens nach den „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)“ vom 16. März 1962 (SMBI. NW. 6022)

in Höhe von DM.

2. Landesdarlehen nach den Bestimmungen der ObdachlFinB sind mir noch nicht mit Bewilligungsbescheid¹⁾ des Herrn Regierungspräsidenten in vom Az.: gewährt worden und zwar in Höhe von DM.

3. Aufstellung der Gesamtkosten
(nach DIN 276, Ausgabe März 1954)

Aufteilung der Gesamtkosten

	auf die Wohn- unterkünfte DM	auf etwaigen Wohnraum DM	Gesamtbetrag
			3
1. Kosten des Baugrundstücks:			
1.1 Wert des Baugrundstücks qm DM			
1.2 Erwerbskosten (Grundstücksneb.K.)			
1.3 Erschließungskosten			
2. Baukosten:			
2.1 Kosten der Gebäude (reine Baukosten)			
2.11 im umbauten Raum erfaßte Bauteile (DIN 277 Abschn. 1.1—1.3) cbm DM			
2.12 Kosten für besonders zu veranschlagende Bau- ausführungen und Bauteile (DIN 277 Abschn. 1.4)			
2.13 Wert der vorhandenen und wiederverwendeten Gebäudereste oder Gebäudeteile DM abzgl. der Hypothekengewinnabgabe DM			
2.2 Kosten der Außenanlagen			
2.3 Baunebenkosten:			
2.31 Architekten- und Ingenieurleistungen			
2.32 Kosten der Verwaltungsleistungen			
2.33 Kosten der Behördenleistungen			
2.341 Kosten der Beschaffung der Dauerfinanzierungs- mittel			
2.342 Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel			
2.35 Sonstige Baunebenkosten			
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen . .			
2.5 Kosten der Geräte und der sonstigen Wirt- schaftsausstattung			
Gesamtkosten:			

4. Aufstellung der Finanzierungsmittel

	Aufteilung der Finanzierungsmittel		
	auf die Wohn- unterkünfte DM	auf etwaigen Wohnraum DM	Gesamtbetrag DM
	1	2	3
a) Fremdmittel			
Darlehen d.			
Zinssatz: %			
Tilgung: %			
Auszahlung: %			
Darlehen d.			
Zinssatz: %			
Tilgung: %			
Auszahlung: %			
b) Landesdarlehen			
c) Haushaltsmittel des Antragstellers			
d) eigene Mittel des Bauträgers			
Finanzierungsmittel			

Es wird versichert, daß die unter Buchst. a), c) und d) aufgeführten Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

5. Vorgesehener Beginn der Bauarbeiten:

Ich beantrage hiermit die Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß Nr. 4 Abs. 1 ObdachFinB¹⁾. Mir ist bekannt, daß durch die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der beantragten Landesdarlehen entsteht.

6. Voraussichtlicher Fertigstellungstermin:

7. Die der Bewilligung zugrundeliegenden

„Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Finanzierung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)“ vom 16. März 1962 (SMBL. NW. 6022) sind mir bekannt.

Ich verpflichte mich, diese Bestimmungen bei der Verwendung der Mittel zu beachten.

8. Diesem Antrag, der in dreifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind folgende Anlagen beigefügt:

- a) die Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde), Berechnung der Wohnfläche nach DIN 283 — Ausgabe März 1951 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO — jeweils zweifach —;
- b) die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6 c WFB 1957 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — zweifach —;
- c) Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach —;
- d) sonstige Anlagen, nämlich

9. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

..... (Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Muster Anlage 2 ObdachlFinB
Bewilligungsbescheid

....., den 19.....
 (Bewilligungsbehörde)

An

 in

Bewilligungsbescheid Nr.:

Betrifft: Gewährung von Landesdarlehen zur Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose

Bezug: Ihr Antrag vom

1. Gemäß den „Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)“ vom 16. März 1962 (SMBL. NW. 6022) bewillige ich Ihnen hiermit für Rechnung der
 (darlehnsverwaltenden Stelle)

ein Landesdarlehen in Höhe von

DM

in Worten: Deutsche Mark

zur Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von DM für die Schaffung

von Wohnunterkünften für Obdachlose, davon
 Wohnunterkünfte mit 1 Raum Wohnunterkünfte mit 3 Räumen
 Wohnunterkünfte mit 2 Räumen Wohnunterkünfte mit Räumen.

2. Das Bauvorhaben ist gemäß den von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen — unter Berücksichtigung der von mir vorgenommenen Änderungen¹⁾ — durchzuführen.

Mit den Bauarbeiten ist spätestens am zu beginnen.

Die Fertigstellung soll bis zum erfolgen.

3. Gemäß Nr. 12 ObdachlFinB ist mir bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Rohbaufertigstellung der Verwendungsachweis gemäß Muster Anlage 4 ObdachlFinB in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

4. Dieser Bewilligungsbescheid wird ungültig, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung der ersten Rate des Landesdarlehens nicht bis zum erfüllt sind.

5. Es gelten weiter folgende Bedingungen und Auflagen:

6. Beigefügt sind nach Prüfung — und Änderung¹⁾ —:

- a) eine Abschrift des Antrages,
- b) ein Satz der Bauzeichnungen,
- c) eine Abschrift der Baubeschreibung.

Im Auftrage:

.....
 1. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages (ohne Anlagen) erhält die darlehnsverwaltende Stelle.

2. Je eine Abschrift des Bewilligungsbescheides (ohne Anlagen) erhalten

- a) der Herr in
 (Gemeindeprüfungsamt)
- b) der Herr Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
- c) der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf¹⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Darlehnsnehmer)

An

in

(darlehnsverwaltende Stelle)

Schuldschein

1. Mit Bewilligungsbescheid des Herrn Regierungspräsidenten in vom
Nr. Az.: ist de (Darlehnsnehmer)
ein Landesdarlehen zur Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose nach den „Bestim-
mungen über die Gewährung von Landesdarlehen an Gemeinden und Ämter zur Finanzierung von Wohn-
unterkünften für Obdachlose (ObdachlFinB)“ vom 16. März 1962 (SMBI. NW. 6022) für Rechnung der
..... bewilligt worden.
(dar-
lehnsverwaltende Stelle)

Der Darlehnsnehmer bekennt, der (darlehnsverwaltende Stelle)
den Betrag in Höhe von DM
als Darlehen zu schulden.

2. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich
a) das Bauvorhaben nach Maßgabe der in Nr. 1 bezeichneten Bestimmungen und unter Beachtung der Auf-
lagen im Bewilligungsbescheid durchzuführen,
b) der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Tage der Ausstellung des Rohbauab-
nahmescheines, den Verwendungsnachweis gemäß Muster Anlage 4 ObdachlFinB in dreifacher Ausfertigung
vorzulegen,
c) der Bewilligungsbehörde und dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verlangen die
Höhe der Gesamtkosten an Hand der Rechnungen nachzuweisen,
d) der Bewilligungsbehörde zu berichten, wenn bis zur Tilgung des Landesdarlehens die Zweckbestimmung
der Wohnunterkünfte geändert worden ist.

3. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich,
a) der darlehnsverwaltenden Stelle den Rohbauabnahmeschein unverzüglich nach Ausstellung vorzulegen
und die Auszahlung der zweiten Rate des Landesdarlehens zu beantragen,
b) von dem auf die Auszahlung der zweiten Rate folgenden 1. April an folgende Leistungen auf das Landes-
darlehen an die darlehnsverwaltende Stelle zu erbringen:
aa) einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,12 v. H. jährlich vom Ursprungskapital,
bb) jährlich 4 v. H. des Ursprungskapitals als Tilgung.
Verwaltungskostenbeitrag und Tilgung werden jährlich einmal bis zum Ablauf von 10 Tagen nach Ende
eines Tilgungsjahres an die darlehnsverwaltende Stelle entrichtet werden.

4. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich,
a) zur sofortigen Rückzahlung des Landesdarlehens, wenn es auf Grund der in den in Nr. 1 bezeichneten Be-
stimmungen festgelegten Voraussetzungen von der darlehnsverwaltenden Stelle fristlos gekündigt wird,
b) zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich vom jeweiligen Restkapital, wenn die darlehnsver-
waltende Stelle auf Grund der in den in Nr. 1 bezeichneten Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen
Zinsen fordert, und zwar zu den von der darlehnsverwaltenden Stelle festgesetzten Terminen.

5. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme des Landesdarlehens — und der anderen im Finanzie-
rungsplan vorgesehenen Fremdmittel¹⁾ — ist von dem Herrn in
am Az.: erteilt worden.

, den 196.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹⁾ Streichen, wenn die Aufnahme weiterer Fremdmittel durch die Gemeinde oder das Amt nach dem Finanzierungsplan nicht vorgesehen ist.

(Antragsteller)

An den
Herrn Regierungspräsidenten

Verwendungs nachweis

zu dem mit Bewilligungsbescheid des Herrn Regierungspräsidenten in vom
Nr. Az. bewilligten Landesdarlehen in Höhe von DM
zur Errichtung von Wohnunterkünften für Obdachlose.

A. Sachlicher Bericht.

1. Durchführung der Bauarbeiten:

- a) Beginn der Bauarbeiten:
 - b) Bezugsfertigstellung der Wohnunterkünfte:
(Gebrauchsabnahmeschein vom)
 - c) Das Bauvorhaben ist nach dem geprüften Antrag, den geprüften Bauzeichnungen und der geprüften Baubeschreibung durchgeführt worden¹⁾.

Bei der Baudurchführung haben sich gegenüber den geprüften Antragsunterlagen folgende Änderungen ergeben¹⁾:

Art der Änderung:

Grund:

Die Änderung(en) unter lfd. Nr. ist/sind von der Bewilligungsbehörde am genehmigt worden¹⁾.

zu de... Änderung(en) unter lfd. Nr. wird hiermit die nachträgliche Genehmigung beantragt.

Der Antrag konnte nicht früher gestellt werden, weil

1) 2)

Die erforderlichen Unterlagen (Bauzeichnungen, Wohnflächen- und Raummeterberechnung, Änderung der Baubeschreibung) sind beigelegt¹⁾.

Es wurden geschaffen

..... Wohnunterkünfte
davon Wohnunterkünfte mit 1 Raum
..... Wohnunterkünfte mit 2 Räumen
..... Wohnunterkünfte mit 3 Räumen
..... Wohnunterkünfte mit 4 Räumen
..... Wohnunterkünfte mit Räumen

2. Belegung der Wohnunterkünfte:

a) Belegung am ersten Tag des auf die Bezugsfertigstellung folgenden Monats, also am Familien mit Personen.

b) Belegung am letzten Tag des der Fertigstellung des Verwendungsnachweises vorangehenden Monats, also am Familien mit Personen.

3. Die erste Rate des Landesdarlehens ist eingegangen am
Die zweite Rate des Landesdarlehens ist eingegangen am
Das erste Tilgungsjahr hat gemäß Nr. 6 Abs. 3 ObdachlFinB am 1. April 196..... begonnen.

B. Zahlenmäßige Nachweisung.

4. Die Gesamtkosten, die im genehmigten Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen mit DM
angesetzt waren, haben sich — nicht verändert —¹⁾ — auf DM
erhöht —¹⁾ vermindert —¹⁾.

5. Aufstellung der Gesamtkosten (nach DIN 276, Ausgabe März 1954)

	Gesamtkosten gemäß geprüftem Antrag (Gesamtbetrag) DM	abgerechnete Gesamtkosten			Gesamtbetrag DM	
		Aufteilung der abgerechneten Gesamtkosten				
		auf die Wohn- unterkünfte DM	auf etwaigen Wohnraum DM			
	1	2	3	4		
1. Kosten des Baugrundstücks						
1.1 Wert des Baugrundstücks qm X DM						
1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)						
1.3 Erschließungskosten						
2. Baukosten:						
2.1 Kosten der Gebäude (reine Baukosten)						
2.11 im umbauten Raum erfaßte Bauteile (DIN 277 Abschnitt 1.1 bis 1.3) cbm X DM						
2.12 Kosten für besonders zu veranschlagende Bauausfüh- rungen und Bauteile (DIN 277 Abschnitt 1.4)						
2.13 Wert der vorhandenen und wiederverwendeten Gebäude- reste oder Gebäudeteile DM abzügl. der Hypotheken- gewinnabgabe DM						
2.2 Kosten der Außenanlagen						
2.3 Baunebenkosten:						
2.31 Architekten- und Ingenieur- leistungen						
2.32 Kosten der Verwaltungs- leistungen						
2.33 Kosten der Behörden- leistungen						
2.341 Kosten der Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel						
2.342 Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischen- finanzierungsmittel						
2.35 Sonstige Baunebenkosten						
2.4 Kosten der besonderen Be- triebseinrichtungen						
2.5 Kosten der Geräte und der sonstigen Wirtschafts- ausstattung						
Gesamtkosten						

6. Aufstellung der Finanzierungsmittel

Finanzierungs- plan gemäß geprüftem Antrag DM	endgültiger Finanzierungsplan Aufteilung			Haushalts- stelle für die Buchung der Beträge	Sachbuch- nummern
	auf die Wohn- unterkünfte DM	auf etwaigen Wohnraum DM	Gesamtbetrag DM		
	1	2	3	4	
a) Fremdmittel					
Darlehen d					
.....					
Zinssatz	0:0				
Tilgung	0:0				
Auszahlung	0:0				
Darlehen d					
.....					
Zinssatz	0:0				
Tilgung	0:0				
Auszahlung	0:0				
Darlehen d					
.....					
Zinssatz	0:0				
Tilgung	0:0				
Auszahlung	0:0				
b) Landesdarlehen					
c) Haushaltsmittel des Darlehns- nehmers					
d) eigene Mittel des Bauträgers					
Finanzierungsmittel					

7. Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft.

Die Bewilligungsbedingungen sind beachtet¹⁾.

Folgende Verstöße gegen die Bewilligungsbedingungen wurden festgestellt und konnten nicht beseitigt werden: ¹⁾ ²⁾

Zwei Abschriften des Verwendungsnachweises sind beigefügt.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt:

(Leiter des Rechnungsprüfungsamtes)

(Hauptgemeindebeamter)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Falls der für die Begründung vorgesehene Platz nicht ausreicht, ist eine besondere Anlage beizufügen und an dieser Stelle darauf hinzuweisen.

— MBl. NW. 1962 S. 551.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.